

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 5 Uhr ausgegeben.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Bestämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Die Botschaft des schweizerischen Bundesraths an die Bundesversammlung in der Neuenburger Angelegenheit vom 12. Jan. 1857.

Es. Kaum sind wenige Tage verflossen, seit Sie die Bundesstadt verlassen haben, und schon sind wir wieder im Falle, Sie um uns zu versammeln, um Ihnen in der Neuenburger Angelegenheit Bericht und Antrag zu hinterbringen. — in dieser Frage, welche gegenwärtig so fast ganz ausschließlich die Aufmerksamkeit unsers Vaterlandes und in so hohem Grade diejenige Europas in Anspruch nimmt. Wäre das Jahr 1857 unter günstigeren Auspicien sich uns eröffnen, als das für die Schweiz an Geschichte reiche Jahr 1856 sich zu schließen schien! Wir knüpfen unsere diesmahlige Berichterstattung da an, wo wir in der Botschaft vom 26. v. M. unsere Darstellung zu beendigen im Falle gewesen sind. An dem Tage, als Sie hier zu der bedeutungsvollen außerordentlichen Session zusammentraten, verlangte unser Minister in Paris einen Urlaub, um mit uns, natürlich über die Tagesfrage, conferiren zu können. Wir gewährten diesen Urlaub und es erschien der Hr. Minister bereits in der Sitzung vom 29. Dec. in unserer Mitte, um uns über die Gründe seiner Hierherkunft näheren Aufschluss zu ertheilen. Se. Maj. der Kaiser der Franzosen habe nämlich in einer ihm — unserm Minister — gewährten Audienz neuerdings seine freundschaftliche Gesinnung gegen die Schweiz und seine Absicht, zur friedlichen Lösung des bestehenden Conflicts mit Preußen das Mögliche beizutragen, zu erkennen gegeben. Der Kaiser habe den Minister aufgefordert, sich persönlich nach Bern zu begeben und mit dem Bundesrath Rücksprache zu nehmen, damit dieser seine Vorschläge, wie der Streit gelöst werden könne, dem Kaiser kundgebe, worauf sich England und Frankreich gemeinsam angelegen sein lassen würden, eine für die Schweiz ehrenvolle Erledigung des Conflicts herbeizuführen. Wie unser Minister bereits in einer Depesche vom 26. Dec. und gemeindet hatte, war auch von dem englischen Gesandten in Paris, Lord Cowley, eine ähnliche freundschaftliche Gesinnung gegen die Schweiz ausgesprochen worden, und auch Lord Cowley schien damit einverstanden zu sein, daß der schweizerische Minister von seiner Regierung nochmalige Instruktionen einhole, um noch in der letzten Stunde einen gütlichen Antrag der Differenz herbeizuführen. Im Draug der vielen Geschäfte, welche die Sitzungen der Räte am 29. und 30. Dec. mit sich brachten, war es natürlich nicht möglich, die unserm Minister mitzugebenden Instruktionen sofort zu beraten. Dagegen beschäftigten wir uns am 31. Dec. einflächlich mit diesem Gegenstand und über die Entschlüsse, welche wir diesfalls zu nehmen hatten, konnten wir keinen Augenblick im Zweifel sein, wenn wir nicht unsere Selbstachtung verletzten, und die in der Unmöglichkeit der Nation und der Behörden sich kundgebende Anschauungsweise verkennen wollten. Hier erlauben wir uns, Sie noch kurz auf den Inhalt der sogenannten Collectivnote hinzuweisen, welche am 21. Dec. projectirt wurde, und auf die wir ausdrücklich erklärten eingehen zu wollen, weil wir dafür hielten, daß der Inhalt derselben der Würde der Schweiz in keiner Weise nahe trete. Nach jenem Project wollten nämlich die Vertreter der Mächte die bestimmte Zusicherung geben, daß, sobald die unmittelbare und vollständige Niederschlagung des Processes von den eidgenössischen Behörden kraft ihrer Souveränitätsrechte ausgesprochen sein werde, ihre resp. Regierungen alles Mögliche thun würden, um Se. Maj. den König von Preußen zu einer Ausgleichung der fraglichen Angelegenheit zu bestimmen; und zwar im Sinn einer vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem fremden Verbände. Es schien uns nun gerecht und billig, daß unser neues Programm nicht weniger enthielte, als was in jener Collectivnote uns angeboten worden war, sondern daß es vielmehr noch einige Punkte ergänze und gewisse Principien näher feststelle, die in der Collectivnote zwar implieito verstanden gewesen sein mochten, die aber nicht genau ausgesprochen sich fanden. Die unserm Minister mitgegebene Instruktion ging daher von nachstehendem Gesichtspunkt aus: Der Bundesrath sei seinerseits bereit, volle Amnestie und Freilassung der Gefangenen selbst vor dem Urtheil vorzuschlagen, jedoch müßte er in Beziehung auf die Unabhängigkeit Neuenburgs bestimmtere Zusicherungen gewärtigen, als in der Note des französischen Cabinets vom 26. Nov. enthalten gewesen seien. Das Wünschenswerthe schien uns, wenig schon jetzt versichert werden könnte, der König von Preußen sei bereit, nach geschehener Amnestie und Freilassung der Gefangenen auf Neuenburg zu verzichten oder wenigstens auf Grundlage der Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs zu Unterhandlungen die Hand zu bieten, und daß: für das Zustandekommen einer Uebereinkunft in diesem Sinne von Seiten Frankreichs alle efforts gleichwie in der Note vom 26. Nov. zugesagt würden. Diese letztere Note sollte jedenfalls dahin ergänzt werden, daß die Detailbestimmungen des Arrangements nichts enthalten werden, was der vollständigen äußern Unabhängigkeit und den verfassungsmäßigen Grundsätzen des Cantons Neuenburg und der Schweiz sowie der freien innern Entwicklung überhaupt zuwider wäre. Natürlich wurde auch in dieser Instruktion darauf gedrungen, daß die Insurgentenchefs bis zum Zustandekommen einer bestimmten Uebereinkunft die Schweiz oder wenigstens den Canton Neuenburg zu verlassen hätten. Diese Forderung liegt ebenso wol in dem wohlverstandenen Interesse der Angeklagten selbst als in demjenigen der öffentlichen Ordnung im Canton Neuenburg. Mit dem Amnestie- und Freilassungsgesuch sollte die Frage der Proceß- und militärischen Kosten noch offenbehalten werden. Der Bundesrath erklärte jedoch zum voraus, daß, wenn der König von Preußen keine Geldfrage erhebe, er auch seinerseits die Kostenfrage vollständig fallen lassen werde. Wäre dieser Punkt nicht erhältlich, so könnte er fallen gelassen werden. Dagegen schien uns die Zusicherung von Wichtigkeit, daß jede weitere militärische Demonstration von Seiten Preußens unterbleibe und daß nach Freilassung der Gefangenen feindselige Maßnahmen Preußens gegen die Schweiz nicht geduldet würden. Endlich sollte darauf hingewirkt werden, daß auch die englische Regierung zu allen vorstehenden Punkten die Hand biete und dieselben Zusicherungen wie Frankreich der Schweiz gegenüber ertheile. Dies sind die Grundzüge der Instruktion, wobei natürlich der Abordnung innerhalb des Programms freie Hand gelassen werden mußte, indem einzelne Modificationen insolge mündlicher Besprechung allerdings als möglich gedacht wurden. Wesentlich war nur, daß in der Hauptsache die von der französischen Regierung, beziehungsweise vom englischen Cabinet, zu gewärtigenden Zusicherungen mit der Instruktion übereinstimmen. Es schien uns zweckmäßig, bei der hohen Wichtigkeit der in Frage liegenden Interessen zur Ausführung dieser Instruktion einen außerordentlichen Gesandten an Se. Maj.

den Kaiser der Franzosen in einer Specialmission abzuordnen. Unsere Wahl fiel auf den Hr. Ständerath Dr. Kern, der als Mitglied der Bundesversammlung mit den Intentionen der obersten Landesbehörde genau vertraut war und der von Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen seit langem und in freundschaftlicher Weise gekannt zu sein die Ehre hat. Unsere Abordnung trat die Reise noch am gleichen Tage (31. Dec.) Abends an, und sie wurde in Paris mit gleicher Zuverlässigkeit empfangen wie der frühere außerordentliche Abgeordnete, der im November abhin dorthin gesendet worden war.

Nach einflächiger Erörterung der Frage, theils mit dem Staatsoberhaupt selbst, theils mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Balowski, wurde unterm 4. Jan. dem französischen Cabinet von unserer Abordnung eine Note wesentlich folgenden Inhalts überreicht. Die schweizerische Bundesregierung, in der Absicht, den wohlwollenden Gesinnungen Sr. Maj. des Kaisers zu entsprechen, sei geneigt, den gesetzgebenden Räten vorzuschlagen, daß kraft der Souveränität der Eidgenossenschaft die Proceßur, welche gegen die in dem neuenburgerischen Aufstand vom 3. Sept. Implicirten eingeleitet worden war, niedergeschlagen werde, wenn er über die Tragweite der an den Minister von Frankreich in Bern gerichteten Note vom 26. Nov. genügende Erklärungen erhalte. Der Bundesrath legte den größten Werth darauf, die Zusicherung zu erhalten, daß die Ausgleichung, für welche die kaiserliche Regierung ihre volle Mitwirkung verspreche, keine Bedingung enthalte, welche mit der vollständigen Unabhängigkeit des Cantons Neuenburg unvereinbar wären. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung, welche von dem Herrn Minister hinlänglich gewürdigt werden dürften, werde der Bundesrath die Amnestie unter dem Vorbehalt beantragen, daß die Beklagten bis zur definitiven Erledigung der Neuenburger Frage die Schweiz zu verlassen haben sollen. Damit auch der Verdacht weg falle, daß die gesetzgebenden Räte unter dem Einflusse von Drohungen berathen, sei es notwendig, daß bis zum erfolgten Entscheide Preußen sich jeder neuen militärischen Demonstration enthalte. Noch wichtiger wäre es, wenn die Bundesregierung die Zusicherung erhalte, daß nach der Freigebung der Beklagten die preussische Regierung keinerlei der Schweiz feindselige Maßregel ergreife. Da der Zeitraum von der Freilassung der Gefangenen bis zur endlichen Austragung des Conflicts als eine schwierige Periode bezeichnet werden müsse, so liege sehr daran, denselben nach Möglichkeit abzukürzen. Um diesen Zweck zu erreichen, erscheine es als unerlässlich, daß man durch vorläufige Schritte allen Zwischenfällen zuvorkomme, welche geeignet wären, die Eröffnung der Unterhandlungen zu verzögern, und zwar in der Weise, daß die letztern unmittelbar nach Verkündung der Amnestie begommen werden könnten. Der Bundesrath spreche endlich die Hoffnung aus, daß die Regierung Ihrer brit. Maj. ihre Bemühungen mit denjenigen der kaiserlichen Regierung vereinigen werde, auf daß die Neuenburger Frage eine Lösung erhalte, die sowohl mit den Grundsätzen der Bundesverfassung als mit den einmüthigen Wünschen des schweizerischen Volks im Einklange stehe.

(Fortsetzung folgt.)

Deutschland.

↳ Vom Rhein, 17. Jan. Unsere Beleuchtung der Neuenburger Frage in der Deutschen Allgemeinen Zeitung Nr. 230, 231 und 233 vom 1., 2. und 4. Oct. enthält unter Ziffer III. (Nr. 235) unter Anderem folgende Sätze: „Es versteht sich dabei von selbst, daß Preußen sich in erster Linie die Amnestie aller bei dem Putsch vom 3. Sept. Theilhabenden ausbedinge und die Zusicherung verschaffe, daß nichts geschehe, worin wohl-erworbene Rechte der Royalisten, worin sie auch immerhin bestehen möchten, beeinträchtigt würden. In zweiter Linie ist dann nur noch der Entschädigungspunkt für Preußen in dem Falle auszutragen, daß der König von Preußen nicht vorziehen sollte, mit seinem Verzicht der Eidgenossenschaft ein Geschenk zu machen. Könnte sich die Eidgenossenschaft dazu erheben, baldmöglichst die Theilhabenden beim Putsch zu amnestiren und mit einem solchen Act der Mäßigung, Großmuth und Politik die Initiative zu einer friedlichen Ausgleichung zu ergreifen, dann wäre vielleicht um so eher bei Preußen eine Saite berührt, die einen Widerhall in unserm Sinne erwarten ließe. Mit dem Verzicht auf Neuenburg wird sich Preußen außerdem (neben dem Gewinn für seine Politik) dessen rühmen können, daß es durch seine Weisheit und Mäßigung zur Befestigung der Ruhe und des Friedens von Europa namhaft beigetragen habe. Sollte so realer Gewinn nicht den precären Besitz eines Ländchens bei weitem aufwiegen, das für die Machtstellung Preußens ohne allen Belang ist?“ Bereits haben der schweizerische Nationalrath und der Ständerath den Commissionsantrag auf unbedingte Niederschlagung des Processes wegen des Aufstandes angenommen und somit ist Das, was wir als Vorbedingung in die erste Linie stellten, erfüllt. Es bleibt also nur noch Das zu bereinigen, was wir in die zweite Linie gewiesen, die gänzliche Einverleibung Neuenburgs in die Eidgenossenschaft nämlich. Es bieten sich nun verschiedene Wege zur Erledigung dieses Punktes dar, nachdem dieselbe, zufolge der Verhandlungen in Bern, lediglich im Allgemeinen einem definitiven Uebereinkommen vorbehalten ist. Wir verstehen darunter insbesondere folgende: 1) Der König von Preußen verzichtet auf seine Rechtsansprüche an Neuenburg zu Gunsten der Schweiz in irgendeiner passenden Form, selbst in der einer Schenkung, indem er daran diejenigen Vorbehalte knüpft, die ihm sachdienlich oder nöthig erscheinen, unbeschadet jedoch einer nähern Verständigung hierüber je nach den Umständen. 2) Die Angelegenheit wird durch directe Unterhandlung zwischen Preußen und der Schweiz, mit oder ohne